

STATUTEN

VEREIN

DER

FREUNDE DER GALAPAGOS INSELN

SCHWEIZ

I. Sitz, Zweck und Tätigkeit

Art. 1:

Unter dem Namen "Freunde der Galapagos Inseln Schweiz" besteht, mit Sitz in Zug (Kanton Zug), ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit gemeinnützigem Zweck. Der Verein ist keiner Partei und keiner Konfession verpflichtet und ausschliesslich auf seinen Zweck (Art. 2) ausgerichtet.

Art. 2:

Zweck des Vereins ist es, finanzielle oder andere Mittel zu beschaffen und damit Projekte und Arbeiten zu unterstützen, welche die Erforschung der Flora und Fauna und die Erhaltung der einmaligen Biodiversität der Galapagos Inseln in Ecuador bezwecken. Der Verein unterstützt direkt solche Projekte oder er kann Dritte damit beauftragen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 3:

Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die durch den Vereinsvorstand beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Vereinsversammlung gewählt.

Art. 4:

Ein jedes Mitglied kann unter Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres den Austritt aus dem Verein erklären.

Der Vorstand ist befugt Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen, die das Ansehen des Vereins beeinträchtigen oder dessen Tätigkeit behindern, ohne Angaben von Gründen auszuschliessen (Art. 72 Abs. 1 ZGB).

Ein Austritt oder Ausschluss befreit nicht von der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Kalenderjahr.

III. Organe

Art. 5:

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Vereinsversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Der/Die Rechnungsrevisor(en)

A. Die Vereinsversammlung

Art. 6:

Die Vereinsversammlung besteht aus ihren Mitgliedern. Sie wählt den Vorstand und den/die Revisoren.

Art. 7:

Die Vereinsversammlung entscheidet in allen Gelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Art. 8:

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal pro Jahr statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Der Vereinspräsident oder sein bevollmächtigter Stellvertreter führt den Vorsitz.

Art. 9:

Die Vereinsversammlung kann bei Bedarf auch über nicht vorgängig schriftlich angekündigte Traktanden rechtsgültig befinden (Art. 67 Abs. 3. ZGB).

Art. 10:

Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 11:

Über die gefassten Beschlüsse der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

B. Vereinsvorstand

Art. 12:

Der Vereinsvorstand wird durch die Vereinsversammlung für eine Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt, der Präsident für eine Dauer von 5 Jahren.

Der Vereinsvorstand besteht inklusive Präsident aus mindestens 5 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 13:

Der Vereinsvorstand führt im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsversammlung die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann Vereinsmitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen und zu den Vorstandssitzungen beiziehen.

Der Vereinsvorstand bestimmt über die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Art. 14:

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vereinsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinspräsident.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig. Solche Beschlüsse bedürfen jedoch der Stimmabgabe sämtlicher Vereinsvorstandsmitglieder.

Art. 15:

Der Vereinspräsident beruft die Vorstandssitzungen ein. Er führt den Vorsitz. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

C. Rechnungsrevisor

Art. 16:

Die Vereinsversammlung wählt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes für die Dauer von jeweils 2 Jahren einen oder zwei Revisoren, nachfolgend Revisionsstelle genannt.

Art. 17:

Die Revisionsstelle überprüft die finanzielle Geschäftsführung des Vereins und die Jahresrechnung. Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

IV. Haftung

Art. 18:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 19:

Die Statuten können nur durch Beschluss der Vereinsversammlung und mit Zweidrittelsmehr der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Art. 20:

Im Falle der Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch. Über die Verwendung des restlichen Vermögens beschliesst die Vereinsversammlung.

Eine Verwendung ist nur im Sinne des Vereinszwecks (Art 2) möglich.

Art. 21:

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Urabstimmung unter allen registrierten Mitgliedern beschlossen werden. Diese ist auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der registrierten Mitglieder durchzuführen. Den Mitgliedern ist zur Stimmabgabe eine Frist von einem Monat anzusetzen. Es entscheidet das Zweidrittelsmehr der abgegebenen Stimmen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

Angenommen an der Gründungsversammlung vom 7. Juni 1994 in Bern; ergänzt an der Generalversammlung vom 22. Januar 2004 in Zürich und an der Generalversammlung vom 07. April 2016 in Zürich.